



Merkblatt für Konkubinatspaare

Das Konkubinat ist im Zivilgesetzbuch ZGB nicht geregelt. Konkubinatspaaren ist zu empfehlen, schriftliche Vereinbarungen über alle Belange des Zusammenlebens zu treffen (Konkubinatsvertrag, Mietvertrag, Testament, Lebensversicherung, Vollmachten).
Rechtsberatungsstellen erteilen Auskunft.

Besitzverhältnisse

Die Konkubinatspartner erstellen ein Inventar aller eingebrachten Güter. Beide Partner unterzeichnen diese Liste. Es empfiehlt sich, Anschaffungen nicht aus gemeinsamen Mitteln zu tätigen.

Einnahmen

Die Löhne werden nicht zusammengelegt. Jeder Partner verwaltet sein Einkommen und sein Vermögen selber und bestreitet seine persönlichen Auslagen.

Gemeinsame Kosten

Gemeinsame Kosten sind vollständig zu erfassen und zu berechnen, damit sie gerecht aufgeteilt werden können:

Wohnen	Mietzins inkl. Nebenkosten, Elektrizität, Gas, Telefon/Radio/TV/Internet, Hausrat-/Privathaftpflichtversicherung, Zeitungen, Haushalthilfe
Haushalt	Nahrungsmittel und Getränke, Haushaltnebenkosten (Wasch- und Putzmittel, Drogerie, allgemeine Toilettenartikel, Entsorgungskosten)
Gemeinsame Kinder	Siehe Budgetbeispiele für Familien mit 1, 2 oder 3 Kindern

Nicht gemeinsame Kinder

Für Kosten und Betreuung nicht gemeinsamer Kinder ist der jeweilige Elternteil verantwortlich.

Arbeitsentschädigung

Die Haus- und Betreuungsarbeit wird geteilt. Wird ein Partner stärker damit belastet, hat er Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Durchschnittlicher Arbeitsaufwand: 1 bis 1 ½ Stunden pro Person und Tag
Entschädigung: Fr. 20.-- bis Fr. 25.-- pro Stunde

Pauschalentschädigung

Zieht ein Partner beim anderen in dessen bestehenden Haushalt ein, kann auch eine Pauschale vereinbart werden. Siehe Richtlinienblatt „Kostgeldvorschläge für Jugendliche, Wohnpartner und Pensionäre“.

Bei der Festlegung der Kostenanteile ist die finanzielle Leistungsfähigkeit beider Partner zu berücksichtigen.

Für eine individuelle Lösung wenden Sie sich an unsere Budgetberatungsstellen.